

§ 5 K-HAG

K-HAG - Hundeabgabengesetz - K-HAG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Ausmaß

(1) Die Höhe der Abgabe im Sinne des § 2 Abs 1 ist nicht begrenzt.

(2) Die auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Abs 2 ausgeschriebene Abgabe für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, darf für einen Hund jährlich 58 Euro nicht übersteigen.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at